

Uster, 28. Oktober 2019

## **Vorlage 5500 a**

### **A. Beschluss Kantonsrat über die Volksinitiative „für ein Musikschulgesetz“**

Antrag für die 2. Lesung:

Teil B Gegenvorschlag des Kantonsrates Zürich

§ 5 [Anerkennung, a. Voraussetzung]

- d. *Musikunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird,*

*lit. d. und e. wird zu lit. e. und f.*

Begründung:

Die KBIK beantragt mit der Vorlage 5500 a Beschluss Kantonsrat über die Volksinitiative „für ein Musikschulgesetz“, diese Volksinitiative abzulehnen und Teil B der Vorlage als Gegenvorschlag zu beschliessen:

Der vorliegende Antrag für die 2. Lesung bezieht sich auf Teil B Gegenvorschlag des Kantonsrats Musikschulgesetz (MuSG): In der ersten Lesung vom 21.10.19 wurde unter Anerkennung a. Voraussetzungen beim § 5 Abs. 1 von einer knappen Mehrheit lit. D gestrichen. Lit. d sah vor, dass eine Musikschule nur dann von der Direktion anerkannt werden kann, wenn sie nebst weiteren Aspekten auch Musikunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird.

Bereits in der aktuell gültigen Musikschulverordnung vom 29. September 1998 ist festgehalten, dass der Staat und die Gemeinden u.a. nur dann Beiträge an Musikschulen leisten können, wenn der Musikschulunterricht von qualifizierten, in der Regel diplomierten Lehrkräften erteilt wird. Entsprechend verfügen gemäss Erhebung des Verbands Zürcher Musikschulen schon heute rund 95% der Musikschullehrpersonen über ein solches Diplom. Auch der 2012 mit grosser Mehrheit vom Schweizer Volk verabschiedete Musikschulartikel der Bundesverfassung (Art. 67a Abs. 2) sieht vor, dass Bund und Kantone sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen einsetzen. Die Qualität des Musikunterrichts hängt nachweislich von der Qualifikation der Lehrpersonen ab.

Die beantragte Wiederaufnahme von Lit. d gemäss Vorlage 5500 Beschluss Kantonsrat über die Volksinitiative „für ein Musikschulgesetz“, in den Teil B Gegenvorschlag des Kantonsrats Musikschulgesetz (MuSG) führt die seit 20 Jahren gelebte Praxis hinsichtlich der verlangten Qualifikationen der Lehrpersonen an Musikschulen weiter und erlaubt dank der „In-der-Regel-Formulierung“ auch in Zukunft entsprechend sinnvolle Ausnahmen.

Karin Fehr Thoma

